

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 01.04.2020
RS 15

Betrifft: **COVID-19 – Einzelhandel und Schlüsselpersonal**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits in der Pressekonferenz am 30. März 2020 angekündigt, wurde mittels Erlass des Sozialministeriums Leitlinien zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmittel bzw. Hygieneregeln für den Einzelhandel festgelegt und eine Empfehlung für Schlüsselkräfte in der versorgungskritischen Infrastruktur herausgegeben.

Einzelhandel

Vorerst ist hinsichtlich der Umsetzung nur ein Teil des Einzelhandels verpflichtet. Supermärkte, Drogerien und Drogeriemärkte, deren Kundenbereich **mehr als 400 m²** umfasst **müssen ab 6. April 2020** folgende Maßnahmen setzen:

- Schutzmaskenpflicht für alle Mitarbeiter
- Handschuhpflicht für alle Mitarbeiter im Kundenraum
- ab Verfügbarkeit kostenlose zur Verfügungstellung von Schutzmasken für Kunden – daraus ergibt sich die Verpflichtung diese auch zu tragen
- Festlegung einer Anzahl von Kunden, die gleichzeitig im Supermarkt aufhältig sein darf, um den vorgeschriebenen 1-Meter-Sicherheitsabstand zwischen den anwesenden Personen sicherzustellen – geregelter Einlass!
- Desinfektionsmittelständer im Eingangsbereich – strenge Hygienevorschriften im Kundenbereich

Versorgungskritische Infrastruktur – Schlüsselkräfte

Des Weiteren wurde eine Empfehlung herausgegeben, wie damit umzugehen ist, sollte eine Schlüsselkraft im Bereich der kritischen Infrastruktur (z.B. Wasserver- und Abwasserentsorgung) Kontakt mit einem COVID-19-Fall gehabt haben.

Tatsächlich versorgungskritisches Personal ist, wenn möglich primär durch adäquates Alternativpersonal zu ersetzen. Ein beruflicher Einsatz am Arbeitsplatz trotz Kontakt mit einer COVID-19 positiv getesteten Person, kann nur angedacht werden, wenn diese Personen dort als absolut unentbehrlich angesehen werden und durch deren Abwesenheit ein unabwendbarer Schaden entsteht.

Nähere Informationen enthält die Empfehlung des Sozialministeriums vom 29. März 2020, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Die Empfehlung gilt ausdrücklich nur für tatsächlich versorgungskritisches Personal und nicht automatisch für alle Beschäftigten einer kritischen Infrastruktur (bspw. für Personal einer Kläranlage oder eines Wasserwerks, das unbedingt zur Aufrechterhaltung der Ver-/Entsorgung notwendig ist).

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer